



TURNVEREIN KONOLFINGEN

Gegründet 1908

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Rechtsform und Sitz des Vereins	2
Artikel 2	Zweck des Vereins	2
Artikel 3	Organisation des Vereins	2
Artikel 4	Mittel des Vereins	2
Artikel 5	Mitgliedschaft im Verein	3
Artikel 6	Abteilungen und Mitgliedschaftsarten	3
Artikel 7	Austritt aus dem Verein	3
Artikel 8	Hauptversammlung des Vereins	4
Artikel 9	Traktanden der Hauptversammlung	4
Artikel 10	Vereins-Vorstand	4
Artikel 11	Buch- und Rechnungsführung	5
Artikel 12	Revisionsstelle des Vereins	5
Artikel 13	Statutenänderung	5
Artikel 14	Auflösung des Vereins	5
Artikel 15	Inkrafttreten	5

Der Einfachheit halber werden in diesen Statuten alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Die Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Artikel 1 Rechtsform und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Turnverein Konolfingen" (TVK) besteht ein nichtgewinn-orientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins befindet sich in 3510 Konolfingen. Der TVK ist dem Turnverband Bern-Mittelland (TBM) angeschlossen und gehört demzufolge auch dem Schweizerischen Turnverband (STV) an.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Der TVK fördert und unterstützt die sportliche Betätigung. Durch geeignete Auswahl an sportlichen Aktivitäten in verschiedenen Formen und Abteilungen. Damit werden Fitness, Gesundheit und Kameradschaft gefördert und gepflegt. Die Nachwuchsförderung und Weiterbildung der Leiter und des Vorstandes stehen im Vordergrund.

Artikel 3 Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die technischen Kommissionen (inkl. Nachwuchs)
- die Rechnungsrevisoren

Artikel 4 Mittel des Vereins

Zur Erreichung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (werden im Reglement, das die Hauptversammlung genehmigt, festgelegt)
- Erträge aus diversen Vereinsaktivitäten
- Sportsubventionen
- Sponsoren- und Freiwilligenbeiträgen
- J&S Gelder dürfen nur zu Gunsten der Nachwuchsförderung verwendet werden

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Für ausserordentliche, nicht budgetierte Auslagen oder Anschaffungen kann der an der HV TVK definierte und genehmigte Vorstandskredit mit dem Entscheid des Vorstandes verwendet werden. Der Vorstandskredit beträgt maximal $\frac{1}{4}$ der Vereinsnahmen des Vorjahres.

Artikel 5 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben. Dazu gehören auch alle Kinder und Jugendliche in einer der Nachwuchsabteilungen.

Organisationen (Skiriege, Sportklubs.....) oder sogar Firmen können mit einer besonderen, von der HV TVK genehmigten Vereinbarung, aufgenommen werden.

Weiter unterstützen Sponsoren den Verein mit freiwilligen, nicht jährlich festzulegenden Spenden. Zudem sind auch Verträge mit Sponsoren mit Genehmigung des Vorstandes TVK möglich.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Die zutreffenden Jahresbeiträge werden im Reglement festgehalten. Das Reglement wird jährlich durch die Hauptversammlung genehmigt, resp. bestätigt.

Artikel 6 Abteilungen und Mitgliedschaftsarten im Verein

Im TVK sind folgende Abteilungen integriert:

- Nachwuchs
- Aktive und Spiel
- Damen und Korbball
- Frauen und Seniorinnen
- Männer, Senioren und Faustball
- Tanzen und Turnen für Alle

In diesen Abteilungen sind folgende Mitgliedsarten möglich

- Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Zu Freimitgliedern werden Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr nach 15 Jahren Vereinszugehörigkeit ernannt.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich ausserordentlich um den Verein verdient gemacht haben. Anträge dazu sind dem Vorstand 2 Monate vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig über den Antrag.

Artikel 7 Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den persönlichen Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- den Ausschluss, die Entscheidung aus folgenden Gründen fällt der Vorstand:
 - Schädigung der Vereinsinteressen
 - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages (während zwei Jahren) trotz schriftlicher Mahnung
 - Verletzung der Statuten

Artikel 8 Hauptversammlung des Vereins

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied ist

- verpflichtet, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- Alle unter Artikel 6 erwähnten Mitglieder sind ab vollendetem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt und zahlen deshalb auch den Mitgliederbeitrag der Erwachsenen.
- Alle Organisationen die im Verein aufgenommen sind, sind mit 10% ihrer Mitglieder stimmberechtigt. Nur anwesende Mitglieder sind Stimmberechtigt.
- Alle Sponsoren können die Hauptversammlung besuchen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Jede vom Vorstand ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung oder ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid

Artikel 9 Traktanden der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung erledigt folgende Traktanden:

- Appell
- Genehmigung der Jahresberichte (Präsidium, TK's, Nachwuchs)
- Abnahme der Jahresrechnungen und Revisorenberichte
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets und Vorstandskredits fürs folgende Jahr
- Genehmigung des Reglements Turnverein Konolfingen
- Wahl oder Bestätigung der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und übrigen Organe
- Mitglieder mutationen (Aufnahme neuer Vereinsmitglieder / Organisationen)
- Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Beschlussfassung über Teil- und Totalrevision der Statuten
- Verschiedenes

Ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder können, mit einer Traktandenliste, beim Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung beantragen. Dieser Antrag muss 40 Tage vor der Hauptversammlung an den Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Artikel 10 Vereinsvorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft geregelt. Die Arbeit wird ehrenamtlich ausgeführt, die effektiven Spesen werden vergütet.

Der Vorstand des TVK besteht aus:

- Präsident & Vizepräsident
- Kassier, Sekretär, Protokollführer, Marketing
- TK Verantwortliche, Aktive Damen, Frauen, Männer & Nachwuchs

Unterabteilungen werden durch die TK Chefs oder Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mitglieder sind auf unbestimmte Zeit wiederwählbar. Um eine Kontinuität im Vorstand zu gewährleisten sind Präsident und Vizepräsident, Kassier und Mitgliederkassier, sowie Sekretär und Marketing mit verschobener Amtsdauer zu wählen.

Artikel 11 Buch- und Rechnungsführung

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig. Die Rechnung muss detailliert und mit einer Erfolgsrechnung erstellt werden.

Für den Nachwuchs muss ein separates Konto geführt werden. Darin muss ersichtlich sein, dass die J&S Gelder zwingend nur für die Nachwuchsförderung verwendet werden.

Zudem wird an der Hauptversammlung das Budget des kommenden Jahres genehmigt.

Artikel 12 Revisionsstelle des Vereins

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren, die alle zwei Jahre bestätigt werden müssen.

Artikel 13 Statutenänderung

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Artikel 14 Auflösung des Vereins

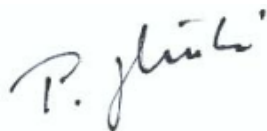
Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins sind die Vereinsakten und das Vereinsvermögen der Gemeindebehörde zu Handen eines später in Konolfingen wieder entstehenden Turnvereins zur Verwahrung zu übergeben.

Artikel 15 Inkrafttreten

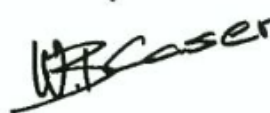
Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom **20.02.2015** genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Die Unterzeichnungsberechtigten des Turnvereins Konolfingen

Der Präsident / Die Präsidentin:



Der Sekretär / Die Sekretärin:



Turnverband Bern Mittelland (TBM)

Der Präsident:

sig. Daniel Röthlisberger

Die Geschäftsstellenleiterin:

sig. Andrea Hafer